

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

Zu Gunsten der Ansprecherin Liane Beatrice Negoita und Delia Mihaela Bogdan-Streit,  
vertreten durch die Ansprecherin

### **betreffend das Konto des Kontoinhabers O. Manolescu**

Geschäftsnummer: 203454/MBC

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Liane Beatrice Negoita, geb. Manolescu (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des O. Manolescu (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Vater, Octav Manolescu, der am 16. März 1899 in Bukarest, Rumänien, geboren wurde und in Bukarest am 19. Februar 1921 Eugenia Manolescu, geb. Roman, geheiratet habe. Die Ansprecherin führte aus, ihre Eltern hätten zwei Kinder gehabt, sie selber und ihre Schwester Delia Mihaela, die sie in diesem Verfahren vertritt. Gemäss der Ansprecherin habe ihr Vater, der jüdisch war, an der Apolodor 31 in Bukarest gewohnt und er sei ein qualifizierter Ingenieur gewesen, der als technischer Leiter in einer Fabrik mit dem Namen *Filatura Romaneasca De Bumbac* in 905 Pantelimon in Bukarest gearbeitet habe. Die Ansprecherin führte aus, sie erinnere sich, dass ihr Vater 1937 oder 1938 in die Schweiz fuhr, um bei einer Schweizer Bank in Zürich oder in Genf Geld zu hinterlegen. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Vater sei 1942 von der den Nazis nahestehenden rumänischen Sicherheitspolizei verhaftet und ins Gefängnis „Malmaison“ in Bukarest gebracht worden, wo er während über vier Wochen befragt und gefoltert wurde. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Vater bis 1974, als die Familie nach Israel auswanderte, Rumänien nicht verlassen konnte und daher keinen Zutritt zu seinem Schweizer Bankkonto gehabt habe. Gemäss der Ansprecherin ist ihr Vater am 29. April 1975 in Israel gestorben. Die Ansprecherin gab weiter an, ihr Vater habe 1975 einer Schweizer Bank geschrieben und sich sein hinterlegtes Vermögen auszahlen lassen wollen, aber habe nur zur Antwort erhalten, dass das Geld nun der Bank gehöre, weil er die Bank seit 20 Jahren nicht kontaktiert habe. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 3. Juli 1928 in Bukarest geboren worden und ihre Schwester sei am 16. Juni 1933 in Bukarest geboren worden.

Zum Nachweis ihres Anspruchs legte die Ansprecherin eine Kopie ihrer eigenen Geburtsurkunde sowie detaillierte Angaben über den Lebenslauf ihres Vaters vor.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte, Auszügen aus der Datenbank der Bank, einer Vermögensübersicht und Kontoauszügen eines Zwischenkontos. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber O. Manolescu war, ein Ingenieur aus Rumänien. Gemäss den Bankunterlagen besass der Kontoinhaber ein Nummernkonto unbekannter Kontoart, das am 5. Oktober 1942 eröffnet wurde und dessen Vermögen, 38.00 Schweizer Franken, am 31. Dezember 1964 auf ein Zwischenkonto überwiesen wurde. Aus den Bankunterlagen geht weder hervor, wann dieses Konto aufgehoben wurde, noch zeigen sie auf, wem das Kontovermögen ausbezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten das Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es aufgehoben wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen und es keine Hinweis darauf gebe, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto aufgehoben und den Kontoerlös selber erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Vaters und das Land, in dem er seinen Wohnsitz hatte, stimmen mit dem veröffentlichten Anfangsbuchstaben des Vornamens und dem Familiennamen des Kontoinhabers, O. Manolescu, und dem veröffentlichten Land, in dem er seinen Wohnsitz hatte, Rumänien, überein. Die Ansprecherin hat zudem den Beruf ihres Vaters, Ingenieur, identifiziert, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt.

#### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater sei jüdisch gewesen und habe in Bukarest, Rumänien, gelebt, wo er 1942 verhaftet, von der den Nazis nahestehenden rumänischen Sicherheitspolizei verfolgt und ins Gefängnis „Malmaison“ in Bukarest gebracht worden sei, wo er während vier Wochen von der den Nazis nahestehenden rumänischen Sicherheitspolizei befragt und gefoltert worden sei.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie und ihre Schwester, Delia Mihaela Bogdan-Streit, die einzigen Kinder des Kontoinhabers sind. Sie legte Dokumente vor, einschliesslich ihrer eigenen Geburtsurkunde, die belegen, dass sie die Tochter des Kontoinhabers ist.

#### Verbleib des Kontoguthabens

Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten

erhalten haben. Diese Annahmen sind unter Anhang A<sup>1</sup> aufgeführt. Das CRT stellt im vorliegenden Fall fest, dass eine oder mehrere dieser Annahmen anwendbar sind und es folglich plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren und Delia Mihaela Bogdan-Streits Vater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontos am 31. Dezember 1964 38.00 Schweizer Franken betrug. In Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 1'300.00 Schweizer Franken erhöht. Dieser Betrag entspricht Nummernkontogebühren sowie standardisierten Bankgebühren, die dem Konto zwischen 1945 und dem 31. Dezember 1964 belastet wurden. Folglich beträgt der korrigierte Wert des vorliegenden Kontos 1'338.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 16'590.00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrages

Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren ihre Schwester, Delia Mihaela Bogdan-Streit. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln ist diese an der Hälfte des der Ansprecherin zugesprochenen Betrags berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite von CRT II ersichtlich – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org)

wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
**DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]**

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:<sup>1</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;<sup>2</sup>
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes

---

und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).